

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1195/26

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 0323/26 - Beanstandung des Beschlusspunktes 30 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) vom 17.12.2025

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

In der Sitzung des Hauptausschusses am 19.05.2026 wurde u. a. die Frage aufgeworfen, ob eine Verknüpfung des Sachverhaltes eines Beanstandungsvorganges mit einer neuen Sachfrage (hier der neue Beschlusspunkt 02 aus dem Antrag in Drucksache 1195/26) zulässig sei.

Hier ist die Verwaltung zur Ansicht gelangt, dass eine Verknüpfung, solange sie selbst nicht völlig sachfremd ist, grundsätzlich möglich ist.

Zur vorliegenden Drucksache wird wie folgt Stellung genommen:

Im neuen Satz 1 des Beschlusspunktes 02 „**Die Stadtverwaltung wird um Auskunft ersucht, wie die Stelle Klimaschutzmanagerin bewertet ist.**“ wird de facto um eine Auskunft ersucht.

Einem Stadtratsmitglied steht nach der ThürKO ein allgemeiner Auskunftsanspruch zu. Dieser beschränkt sich, wie § 22 Abs. 3 ThürKO auch aufzeigt, auf Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Stadtrats liegen. Damit muss hier ein Auskunftsrecht nicht erst durch eine Abstimmung oder einen Beschluss geschaffen werden. Es steht dem Stadtratsmitglied frei, eine Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO zu stellen. Die Auskunft wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.05.2026 erteilt: Die Stelle ist derzeit nach E 11 bewertet, wobei die Tarifautomatik des TVöD zu Grunde zu legen ist. Offensichtlich wird damit an dem Beschluss festgehalten, nicht um wirklich Auskunft zu erhalten, sondern um eine Entscheidung nach § 44 ThürKO zu erzwingen. Ein Interesse an dem gestellten Antrag zur Beschlussfassung Stadtrats ist in jedem Fall nicht erkennbar.

Die Auskunft wurde also erteilt; der neue Satz 1 des Beschlusspunktes 02 sollte daher durch den Einreicher zurückgezogen werden. Zukünftig wird empfohlen, Auskünfte dieser Art über das Instrument der Anfrage (§ 9 Abs. 2 GeschO) an den Oberbürgermeister zu richten.

Hinsichtlich des Satzes 2 des neuen Beschlusspunktes 02: „**Weiter wird dem Oberbürgermeister empfohlen zu prüfen, wie die Attraktivität der Stelle gesteigert werden kann.**“ wird auf das beiliegende Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde verwiesen. Unstreitig bewegt sich der Stadtrat bzw. der Einreicher außerhalb seiner Befassungskompetenz (Personalangelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters). Das wurde auch durch den Vertreter des Einreichers in der Sitzung des Hauptausschusses nicht bestritten. Der Antrag wurde jedoch nicht zurückgezogen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde führt mit Verweis auf das Urteil des sächsischen OVG (Az. 4 B 291/21) wie folgt aus: „Wir halten die darin aufgeführten Argumente für überzeugend. Zum einen würde nämlich bei anderer Meinung die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtrat und Oberbürgermeister verschwimmen und zum anderen könnte der Stadtrat den Oberbürgermeister auch durch solche „reinen Empfehlungen“ unter Druck setzen und damit dessen eigenständige Organstellung beeinträchtigen.“

Einen Änderungsvorschlag, der eine rechtskonforme Umsetzung des Begehrens ermöglicht, kann nicht erteilt werden. Die gewünschten Auskünfte wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.05.2026 erteilt. Der Änderungsantrag ist obsolet und inhaltlich rechtswidrig. Von entsprechenden Empfehlungen ist schlichtweg Abstand zu nehmen.

Sollte der Antrag wie eingereicht beschlossen werden, wird der Oberbürgermeister den Vollzug des Beschlusses aussetzen und ein Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO einleiten.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

**Anlagenverzeichnis**

Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes v. 19.03.2026 Beanstandung einer Empfehlung

gez. Cornelia Gießler

Unterschrift Leiterin BOB

20.05.2026

Datum